BEBAUUNGSPLAN DER STADT SCHWANDORF FÜR DAS GEBIET KREUZBERGSCHULE UND -KINDERGARTEN M= 1:1000





Zeichenerklärung

Festsetzung des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse ll gemeine Wohngebiete als Höchstgrenze Flächen oder Baugrund -stücke für den Gemeindebed 04 Grundflächenzahl (08) Geschossflächenzahl (Wohngeb) Soweit sich nicht aus den sonstigen Abgrenzung unterschiedl. Nutzu. Festsetzungen des Bebauungspl andere Werte ergeben. Offene Bauweise Verkehrsflächen nur Einzel- u. Doppelhäuser ST überdachte Stellplätze Strassen verkehrsflächen Flächen oder Baugrundstücke Ga Garagen für Versorgungsanlager Stra ssenbegrenzungslinie --- Begrenzung sonstiger Ver -

Grenze des räumtichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

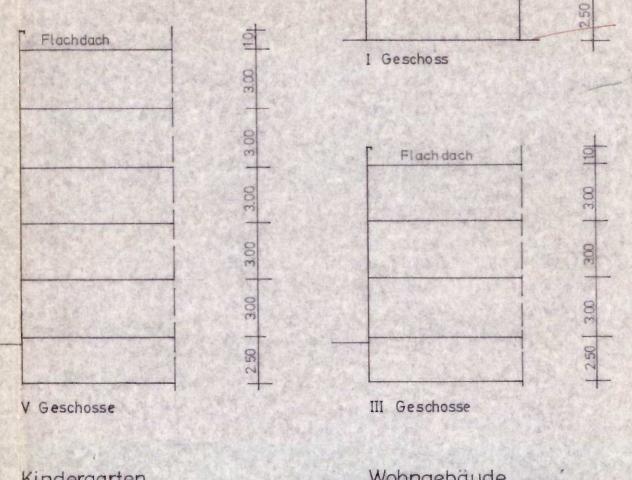
Bestandsangaben und Gestaltung der baul. Anlagen

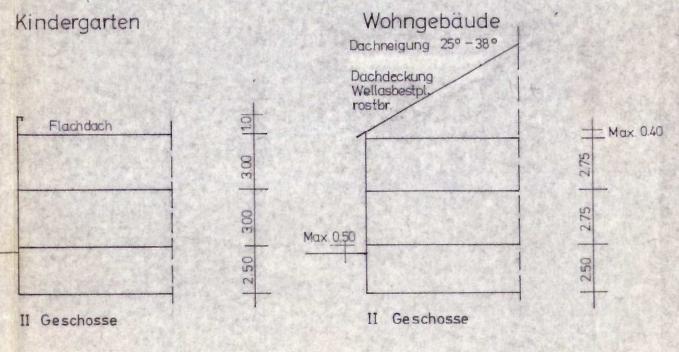
mit Angabe der Firstrichtlinie FD Flachdach

Wirtschafts- u. Nebengebäude SD Satteldach

16 21/8 Grundstücksnummer & Bestehende Grundstücksgr.

Schulgebäudegliederung





Bebauungsvorschriften

Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4
der Baunutzungsverordung vom 26.6.1968(BGBL.III 213-1-2)
in offener Bauweise. Die im Baugebiet ausgewiesenen Flächen
für Schule und Kindergarten beziehen sich auf Bau NVO § 4 (2).
Auf diesen Bauflächen sind Hausgruppen über 50 m Länge zulässig, soweit die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht
entgegenstehen.

. Gebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßzahlen sind zwingend, angegebene Firstrichtungen sind bindend. Das Mindestverhältnis Länge zur Breite soll allgemein 5: 4 betragen. An- und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind. Sockelhöhe zulässig bis zu 50 cm. Dachdeckung gemäß Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 40 cm. am Ortgang bis zu 10 cm. Dachausbauten (nur liegende) zulässig nur an Dächern über 32, wenn in Maß und Form die ebene Dachfläche überwiegend gewahrt bleibt. Dachfenster dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche angeordnet werden. Die Traufe darf hierbei nicht unterbrochen werden. Die Größe der liegenden Dachfenster darf 2 qm Voderfläche nicht überschreiten.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßzahlen sind Höchstgrenze und können unterschritten werden. Gebäude mit Flachdächern über 1 Geschoßhöhe sollen eine brüstungshohe Attika erhalten. Das im Schulbereich bestehende Satteldach kann bei Bedarf in ein Flachdach umgewandelt werden. Die Abstandsfläche für die geplante Schulerweiterung wird, Art. 7. Abs. 1 BayBO auf 9 m verkürzt.

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen. Die Dachform soll Flachdach
sein, es können jedoch Pultdächer bis zu 12 Neigung zugelassen werden. Bei Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in
Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung einem bereit
an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Die
für Garagen und überdachte Stellplätze vorgesehenen Flächen
im Bereich der Schule werden für gemeinsame Nutzung von Lehrern und Schülern errichtet. Dabei sind nur Flachdächer zulässig, die in Massivbauweise errichtet werden. Wellblechoder Welleternitdächer auf leichter Tragkonstruktion sind upzulässig. Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür
gem. § 22 Abs. 4 Bau NVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.

4. Außenwerbung
Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig
an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie
nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken.
Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und
Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein
Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht
überschreiten.

Zulässig sind an der Straßenseite nur Holzzäune, höchstens 1,20 m hohe Zäune einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/4 der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind außerdem Maschendrahtzäune bis höchstens 1,20 m Höhe zulässig. Diese Vorschriften gelten nicht für den Schulund Kindergartenbereich, wenn deren Einfriedungen mehr als 2 m von der Straßengrenze zurückliegen.

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

7. Abstandsflächen
Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude seitliche Nachbargenze - haben bei Gebäuden mit einem Obergeschoß, sowie mit zwei Obergeschoßen mindestens 4 m zu betragen, soweit sich nicht aus den Festingungen des Bebauungsplanes größere oder kleinere Abstände ergeben. Soweit auf den schon bebauten Parzellen Haupt- und Nebengebäude in geringerer Entfernung, als in der BayBo festgelegt, von der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet worden sind, werden für die Dauer des unveränderten Bestandes dieser Gebäude ausnahmsweise diese geringeren Abstandsflächen festgesetzt. Die Abstandsfläche für die Gebäude

8. Die im Jahre 1932 rechtskräftige Baulinienfestsetzung wird aufgehoben, in soweit sie diesem Bebauungsplan entgegensteht.

= helbe Straßenbreite verkürzt. (Art. 7 Abs. 1 Bay BO)

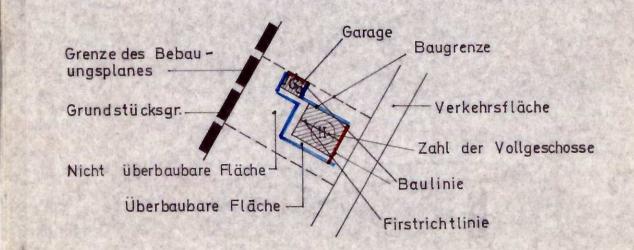
mit notwendigen Fenstern an der Winterbergstr. wird auf 5,50 m

Begründung

Für die Stadt Schwandorf ist es erforderlich, daß die im Bebauungsplanbereich liegende Schule erweitert wird. Die Notwendigkeit dieser Schulerweiterung wurde von allen zuständigen Behörden schon vor Jahren angedeutet. Ebenso ist im entsprechenden Stadtgebiet ein neuer Kindergarten dringend erforderlich. Die Wahl des Standortes ist bedingt durch die bereits vorhandene Kreuzbergschule und ein entsprechendes Grundstück für den Kindergarten. Um im Zusammenhang mit diesen öffentlichen Gebäuden eine entsprechende Raumordnung durchführen zu können, wurde der Bebauungsplan bis auf die umgreifenden Straßenzüge ausgedehnt.

Erschließungskosten

Das im Bebauungsplan ausgewiesene Gelände ist durch Straße, Kanal, Wasser, Strom und Straßenbeleuchtung voll erschlossen, so daß keine wesentlichen Erschließungskosten auf die Stadt zukommen werden.



STADT SCHWANDORF

VERBINDLICHER BAULEITPLAN

BEBAUUNGSPLAN

FÜR DAS GEBIET KREUZBERGRING, VOITHENBERG-,BÖHMERWALD-, RACHEL-,ARBER-,BRENNES-UND WINTERBERGSTRASSE

(KREUZBERG SCHULE UND KINDERGARTEN)

MASSTAB

= 1 : 1000

DER ARCHITEKT

SCHWANDORF, IM AUGUST 1974